



An alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Braunschweig

**BS 1 R -**

09.05.2020

### **Rundverfügung 13/2020**

#### **Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 09.05.2020 (Nds. GVBl. S. 97) im Bereich der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäß § 1 a Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 09. Mai 2020 ist in allen Schulen der Schulbesuch im Sinne eines **Präsenzunterrichts** untersagt. Die Verordnung tritt am 11. Mai 2020 in Kraft. Artikel 2 der Verordnung enthält die ab dem 18. Mai 2020 geltende Fassung.

Ausgenommen von der Untersagung ist der Präsenzunterricht im 4. und ab dem 18. Mai im 3. Schuljahrgang in Schulen des Primarbereichs.

In Schulen des Sekundarbereichs I ist von der Untersagung ausgenommen der Präsenzunterricht der Schuljahrgänge 9 und 10 in Abschlussklassen, ab dem 18. Mai 2020 für alle Schülerinnen und Schüler des 9. und 10. Schuljahrgangs.

Ausgenommen von der Untersagung ist weiterhin der Präsenzunterricht des Schuljahrgangs 13 in Schulen des Sekundarbereichs II, die Durchführung der Abiturprüfung einschließlich der sportpraktischen Prüfung sowie der Präsenzunterricht des Schuljahrgangs 12.

Im Bereich der berufsbildenden Schulen ist ausgenommen von der Untersagung der Präsenzunterricht in den Fachstufen 1 und 2 der Berufsschule, im Schuljahrgang 13 des Beruflichen Gymnasiums (nur Prüfungsvorbereitung) und der Klasse 13 der Berufsoberschule (nur Prüfungsvorbereitung), der Abschlussklasse der Fachschule (nur Prüfungsvorbereitung), der Klasse 1 der Pflegeschule für neu beginnende Schülerinnen und Schüler, die unmittelbare Prüfungsvorbereitung und Prüfung in den Schulen für andere als ärztliche Heilberufe, der Präsenzunterricht des 12. Schuljahrgangs der Fachoberschule (nur Prüfungsvorbereitung), der Abschlussklasse der Berufsqualifizierenden Berufsfachschule (nur Prüfungsvorbereitung), der Berufseinstiegsklasse und des Berufsvorbereitungsjahres und ab dem 18. Mai der Präsenzunterricht des 11. Schuljahrgangs der Fachoberschule sowie der Klasse 2 der Zweijährigen Berufsfachschule (nur Prüfungsvorbereitung).

Weiterhin untersagt bleibt der sportpraktische Unterricht im Fach Sport.

Ebenfalls ausgenommen ist die Erfüllung der Schulpflicht an außerschulischen Einrichtungen und Jugendwerkstätten.

Untersagt ist auch die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen einschließlich Schulfahrten und ähnlicher Schulveranstaltungen sowie außerunterrichtlicher Veranstaltungen, wie Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen. Schulfahrten im Sinne des vorgenannten Satzes sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte sowie unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten.

Nach § 1 a Absatz 3 der Verordnung sind Schulen alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate sowie die Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsbildungsstätten, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren. Ebenfalls erfasst sind außerschulische Einrichtungen und Jugendwerkstätten. Die überbetrieblichen Bildungsstätten der Kammern und der von ihnen mit der Durchführung beauftragten Träger sind von den in § 2 h geregelten Ausnahmen erfasst.

Ausgenommen von dem Verbot ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für die Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist.

Ausgenommen von dem Verbot ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung und erheblichem Verdienstaustausfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

#### **Zu der Verordnung ergeht für die öffentlichen Schulen folgende verbindliche Verfügung:**

1. Der Unterricht im 4. und ab dem 18. Mai 2020 auch im 3. Schuljahrgang in Grundschulen und in Förderschulen mit Ausnahme der Förderschule im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung findet als Präsenzunterricht statt. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet. Besondere Gegebenheiten vor Ort (kleine Klassen mit max. 10 Schülerinnen und Schülern und/oder besonders große bzw. kleine Räume) erlauben Abweichungen von dieser Regelung. Sportunterricht wird nicht erteilt.
2. An Schulen des Sekundarbereichs I findet der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 9 und 10, die an den Abschlussprüfungen zum Erwerb der Abschlüsse nach den Schuljahrgängen 9 und 10 teilnehmen, als Präsenzunterricht statt. Ab dem 18. Mai 2020 findet der Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 9 und 10 als Präsenzunterricht statt. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet. Besondere Gegebenheiten vor Ort (kleine Klassen mit max. 10 Schülerinnen und Schülern und/oder besonders große bzw. kleine Räume) erlauben Abweichungen von dieser Regelung.

3. An allgemein bildenden Schulen des Sekundarbereichs II finden der Unterricht des Schuljahrgangs 13, die Durchführung der Abiturprüfung einschließlich der sportpraktischen Prüfung und deren Vorbereitung sowie der Unterricht des Schuljahrgangs 12 als Präsenzunterricht statt. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet. Besondere Gegebenheiten vor Ort (kleine Klassen mit max. 10 Schülerinnen und Schülern und/oder besonders große bzw. kleine Räume) erlauben Abweichungen von dieser Regelung.
4. Der Unterricht in den Fachstufen 1 und 2 der Berufsschule, im Schuljahrgang 13 des Beruflichen Gymnasiums (nur Prüfungsvorbereitung) und des Schuljahrgangs 13 der Berufsoberschule (nur Prüfungsvorbereitung), der Abschlussklasse der Fachschule (nur Prüfungsvorbereitung), der Klasse 1 der Pflegeschule (neu beginnende Schülerinnen und Schüler) sowie die unmittelbare Prüfungsvorbereitung und Prüfung in den Schulen für andere als ärztliche Heilberufe finden als Präsenzunterricht statt. Gleiches gilt für den Unterricht des 12. Schuljahrgangs der Fachoberschule (nur Prüfungsvorbereitung), der Abschlussklasse der berufsqualifizierenden Berufsfachschule (nur Prüfungsvorbereitung), der Berufseinstiegsklasse und des Berufsvorbereitungsjahres, sowie ab dem 18. Mai des 11. Schuljahrgangs der Fachoberschule sowie der Klasse 2 der Berufsfachschule (nur Prüfungsvorbereitung). Dabei werden die Schülerinnen und Schüler umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet. Besondere Gegebenheiten vor Ort (kleine Klassen mit max. 10 Schülerinnen und Schülern und/oder besonders große bzw. kleine Räume) erlauben Abweichungen von dieser Regelung.

Die Zulässigkeit der Maßnahmen in den überbetrieblichen Bildungsstätten der Kammern und der von ihnen mit der Durchführung beauftragten Träger ist durch § 2 h der Verordnung klar gestellt.

5. Der Sportunterricht ist nach Maßgabe der Verordnung bis auf weiteres nur als sporttheoretischer Unterricht zulässig.
6. Das gemeinsame Schulmittagessen an Ganztagschulen ist als schulische Veranstaltung im Sinne des § 1 a Abs. 1 Satz 5 untersagt. Zulässig ist die Pausenverpflegung durch selbst mitgebrachte Speisen und Getränke. Zulässig ist auch die Pausenverpflegung durch Schulkioske, für die die Regelungen des Außer-Haus-Verkaufs nach § 6 Abs. 2 der Verordnung gelten (Einhaltung des Mindestabstands beim Verkauf, Verzehr der Speisen und Getränke außerhalb des Umkreises von 50 m zur Verkaufsstelle, z.B. in einem anderen Raum).
7. Schulen können Schülerinnen und Schüler nicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichten. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird jedoch empfohlen während der Pausen und der sonstigen Nutzung der gemeinschaftlichen Räumlichkeiten der Schule.
8. Für alle Schuljahrgänge, die nicht in der Schule im Rahmen von Präsenzunterricht beschult werden, ist von der Schule das verbindliche „Lernen zu Hause“ oder „das verbindliche „Arbeiten zu Hause“ zu organisieren. Dazu werden die Schülerinnen und Schüler koordiniert durch die Schule mit Lernaufgaben versorgt.
9. In der Umsetzung der Notbetreuung sind die folgenden Punkte verbindlich zur Kontakt einschränkung einzuhalten:
  - nach Gruppen getrennte Nutzung des Außengeländes,
  - nach Gruppen getrennte Einnahme von Mahlzeiten,
  - nach Gruppen getrennte zeitliche Regelungen für die Bring- und Abholphasen.

Kriterien für die Aufnahme von Kindern:

- a) Kinder, die bisher im Rahmen der Notbetreuung berücksichtigt wurden, sind weiterhin zu betreuen (auch Härtefälle).
- b) Nach der Erweiterung der verordnungsrechtlichen Grundlage sind überdies Kinder einer Erziehungsberechtigten bzw. eines Erziehungsberechtigten, die/der in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist, aufzunehmen. So können etwa die Bereiche Energieversorgung (etwa Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung), Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung), Ernährung und Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), Informationstechnik und Telekommunikation (insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Finanzen (Bargeldversorgung, Sozialtransfers), Transport und Verkehr (Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV), Entsorgung (Müllabfuhr) sowie Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse zuzurechnen sein. Daher sollten auch Erziehungsberechtigte in den vorgenannten Bereichen die Möglichkeit haben, in dringenden Fällen auf die Notbetreuung in Schulen zurückzugreifen, sofern eine betriebsnotwendige Stellung gegeben ist. Dabei gilt wie für alle anderen relevanten Berufsgruppen auch, dass sehr genau auf die dringende Notwendigkeit zu achten ist. Es sind vor Inanspruchnahme der Notbetreuung sämtliche anderen Möglichkeiten der Betreuung auszuschöpfen. Ziel der Einrichtungsschließungen ist die Verlangsamung der Ausbreitung des Corona-Virus. Diese Priorität müssen alle Beteiligten stets im Blick behalten.
- c) Betreuung in besonderen Härtefällen

Bei den besonderen Härtefällen können auch folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:

- Entscheidung des Jugendamts zur Sicherung des Kindeswohls,
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere bei Alleinerziehenden,
- gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern,
- drohende Kündigung und erheblicher Verdienstaussfall.

**Diese Rundverfügung 13/2020 ersetzt die Rundverfügung 12/2020 ab dem 11.05.2020.**

**Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an dieser Verfügung zu orientieren.**

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige schulfachliche Dezernentin oder Ihren zuständigen schulfachlichen Dezernenten oder an die für Sie zuständige Servicestelle der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

*(Diese Rundverfügung wurde elektronisch erstellt und trägt keine Unterschrift)*